



TGP/6: Abschnitt 2/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. April 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/6

„ORGANISATION DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 2: Beispiele für die Organisation der DUS-Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSTRALIEN	3
2. FRANKREICH.....	12
3. JAPAN	17
4. SCHWEIZ	20

1. AUSTRALIEN

Hintergrund

1.1 Australien hat zahlreiche Klimazonen, die von alpin bis tropisch, von gemäßigten bis zu Wüstenzonen reichen, verfügt jedoch nicht über die Infrastruktur zur Bereitstellung von Prüfungsanlagen in allen erforderlichen Umwelten. Außerdem wird die Beförderung von Pflanzenmaterial zu den bestehenden Prüfungszentren durch interne Quarantänehindernisse erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

1.2 Australien schützt eine Vielzahl von Arten (über 500 Arten aus 230 Gattungen). Mit einem Durchschnitt von einer Sorte pro Tag, der ersten Sorte der Art alle 10 Tage und der ersten Sorte einer Gattung alle zwei Wochen sind die Erstellung und die Aufrechterhaltung nationaler Sortensammlungen äußerst schwierig oder, richtiger ausgedrückt, praktisch unmöglich, wenn alle internationalen Sorten, einschließlich der Hofsorten, in Vergleichs-Anbauprüfungen angebaut werden sollen.

1.3 Ebenso ist es unmöglich, vom Prüfungspersonal zu verlangen, daß es mit allen Arten Erfahrung hat. Daher mußte das australische System einen Weg finden, Zugang zu Fachkenntnissen anderer zu erlangen, die nicht direkt im Sortenschutzamt beschäftigt sind, u. a. auch von Sachverständigen in der Privatwirtschaft.

1.4 Die australische Regierung entschied ferner, daß die Kosten des Systems zu 100 % durch die von den Antragstellern entrichteten Gebühren gedeckt werden sollten. Daher ist es notwendig, die Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und es dem Antragsteller zu erlauben, den günstigsten Weg für die Prüfung seiner Sorte zu wählen.

1.5 In der Erkenntnis der überwältigenden Vorteile einer Mitgliedschaft bei der UPOV hatte Australien ein System einzuführen, das klein anfangen konnte, jedoch bei Bedarf wachsen kann. Schließlich ist die Erzielung vergleichbarer, harmonisierter Ergebnisse ein Schlüsselaspekt der Prüfung.

DUS-Prüfung in Australien

1.6 Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht Optionen für die Art und Weise vor, wie eine Behörde Informationen über eine Sorte beschaffen kann. Die Behörde kann

- a) die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen,
- b) den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen, oder
- c) die Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

1.7 In Australien wird zur Durchführung eines wirksamen, transparenten und rechtlich stichhaltigen Prüfungsprozesses eine Kombination der Optionen b) und c) angewandt.

1.8 In diesem Kontext der Züchterprüfung bezieht sich der Begriff des Züchters genauer ausgedrückt auf den Antragsteller für ein Züchterrecht, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Antragsteller in den meisten Fällen auch der Züchter der zu prüfenden Sorte ist. Im australischen System liegt die Beweislast beim Antragsteller, der nachzuweisen hat, daß die

Sorte die DUS-Voraussetzungen erfüllt. Dies wird von den Antragstellern erreicht, indem sie entweder selbst Vergleichs-Anbauprüfungen durchführen oder einen dritten Berater einstellen, der die Anbauprüfung in ihrem Auftrag durchführt.

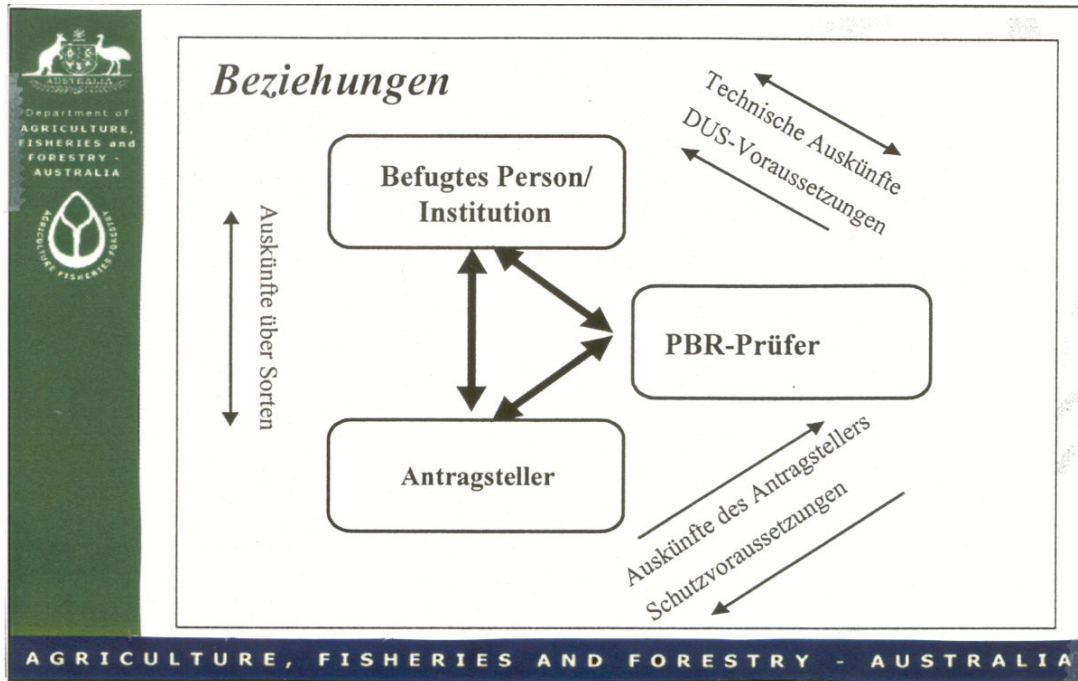
1.9 Die Vergleichs-Anbauprüfung muß den üblichen wissenschaftlichen Normen entsprechen und die UPOV-Prüfungsrichtlinien anwenden, wenn solche verfügbar sind. Der Antragsteller oder sein Berater gestaltet die Anbauprüfung, einschließlich der Selektion der Vergleichssorten, beschafft und analysiert die Daten, dokumentiert in Schrift und Bildern die Unterscheidungsmerkmale der Sorte und entkräftet Kommentare oder Einwendungen. Alle Kosten für die Durchführung der Anbauprüfung werden vom Antragsteller übernommen. Daher verfügt das australische Sortenschutzamt weder über spezifische Anlagen noch hat es den Zeit- und Kostenaufwand für die Vermehrung oder die Aufrechterhaltung der Anbauprüfung zu tragen.

1.10 Dieses Verfahren steht voll und ganz im Einklang mit anderen Systemen des geistigen Eigentums, bei denen der Antragsteller allein für die Wahrung seiner Rechte verantwortlich ist, einschließlich der Gültigkeit der Erteilung, wenn eine Verletzungsklage vor Gericht verhandelt wurde. In einigen Kreisen herrscht jedoch Besorgnis, daß das öffentliche Vertrauen in das System untergraben werden könnte, wenn andere als die nationale Behörde die Prüfung durchführen, wobei angedeutet wird, daß die Möglichkeit besteht, daß die Ergebnisse manipuliert werden könnten. Australien verfügt demzufolge über eine Reihe von Sondermaßnahmen zur Sicherung der Strenge und der Transparenz.

Sicherung der Strenge und der Transparenz

1.11 Wenn der Antragsteller die Prüfung und die Beschreibung der Sorte durchführen soll, muß er ausgebildet werden. Ebenso wie Patentanwälte auf dem Gebiet der Anforderungen der Patente ausgebildet werden, wendet das australische Sortenschutzamt auch viel Zeit für die Ausbildung von Antragstellern (und anderen Beteiligten) auf dem Gebiet der Anforderungen der Züchterrechte auf. Diese Anforderungen können (jedoch nicht immer) von der üblichen Landwirtschaftstätigkeit verschieden sein (vergleiche Abbildung 1). Ohne Ausbildung wird es für einen Antragsteller äußerst schwierig sein, Auskünfte über seine Sorte zu erteilen, die die Formvorschriften und die DUS-Voraussetzungen erfüllen.

Abbildung 1.



1.12 Das Sortenschutzamt erkennt jeden erfolgreichen Absolventen als qualifizierte Person (QP) für eine oder mehrere Arten an.

1.13 Für die Züchterprüfung von höchster Bedeutung ist der Zugang zu Know-how. Wenn das Züchterrecht alle Pflanzenarten erfassen soll, ist es unwahrscheinlich, daß das auf dem Gebiet der Züchterrechte tätige Personal für alle Arten sachkundig ist. Demzufolge übernimmt eine für die betreffende Art zugelassene QP die Verantwortung für alle technischen Aspekte der Arbeit, einschließlich der ‚Ausbildung und der Überzeugung‘ des Züchterrechtsprüfers davon, daß alle Aspekte korrekt sind. Australien hat daher vor der Prüfung der Anträge für Sorten neuer Arten keine umfassende Ausbildung der Prüfer durchzuführen. Wenn der Antragsteller amtlich zugelassen ist, kann er selbst als QP handeln und seine eigenen Einrichtungen nutzen. Die Ergebnisse werden im Sortenblatt (*Plant Varieties Journal*, PVJ) veröffentlicht, das nun auch auf dem Internet verfügbar ist, damit sie von der Öffentlichkeit weiter geprüft werden können.

1.14 Das australische Sortenschutzamt führt eine maßgebliche Prüfung der Daten durch und bestimmt dann, ob die Anbauprüfung besichtigt werden soll und die Behauptungen durch eine Wiederholung der Messungen überprüft werden sollen. Dies wirkt sich in zweierlei Hinsicht aus:

i) erstens wenden die Antragsteller bei der Prüfung große Sorgfalt an, da sie wissen, daß voraussichtlich ein unabhängiger Wissenschaftler kommen wird, um ihre Behauptungen zu überprüfen;

ii) zweitens schafft dies Vertrauen bei der Öffentlichkeit, weil diese weiß, daß die Arbeit von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wurde. Diese Art Prüfung ist umfassender als die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Papiers, in dem die Versuchsarbeit nicht physisch überprüft wird.

1.15 Darüber hinaus wird die Sortenbeschreibung veröffentlicht, und die Öffentlichkeit kann während eines Zeitraums von sechs Monaten Einwendungen erheben. Dies erweitert die Prüfung um eine weitere Ebene, weil andere Mitglieder der Gemeinschaft für einige Arten über erhebliches zusätzliches Know-how verfügen. Dabei handelt es sich um eine Überprüfungsmaßnahme, die es auch Konkurrenten erlaubt, Kommentare abzugeben. Zu rund 1 % der Anträge werden Kommentare seitens der Öffentlichkeit abgegeben, in der Regel in Form von Ersuchen um weitere Auskünfte.

1.16 Der Prozeß der DUS-Prüfung im Rahmen der Umsetzung des australischen Züchterprüfungssystems ist in der nachstehenden Tabelle umrissen:

a) Prüfung des Teils 1 des Antrags¹

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
Eine Kurzbeschreibung und eine Fotoaufnahme der Sorte werden eingereicht.	Vorläufige Glaubhaftmachung des Sachverhalts, daß sich die Sorte von allen übrigen allgemein bekannten Sorten unterscheidet.
Angabe des(r) hauptsächlichen Unterschieds(e) der neuen Sorte zu den anderen ähnlichsten allgemein bekannten Sorten.	Das Sortenschutzamt überprüft Teil 1 des Antrags. Die Ansprüche werden anhand bestehender Daten/Informationen überprüft.
Umfassende Auskünfte über Ursprung und Züchtung der Sorte werden erteilt.	Nach der Glaubhaftmachung des Sachverhalts wird dem Antrag im Züchterrechtssystem stattgegeben, und der Sorte wird für 12 Monate der vorläufige Schutz erteilt.
Angabe des(r) hauptsächlichen Unterschieds(e) zum Elternmaterial, wenn die Eltern allgemein bekannte Sorten sind.	Der Antragsteller gibt an, ob er wünscht, daß die Prüfung auf eine Vergleichs-Anbauprüfung in Australien oder auf Ergebnisse eines anderen Verbandsmitglieds gestützt wird. In beiden Fällen müssen die Daten von einer vom Sortenschutzamt amtlich zugelassenen qualifizierten Person (QP) ² überprüft werden.
	Der Sachverhalt wird nicht glaubhaft gemacht → der Antrag wird zurückgewiesen.

i) *Der Antragsteller erwirkt einen UPOV-Prüfungsbericht*

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
Bei Anträgen, die auf ausländischen UPOV-Prüfungsberichten beruhen, wird die QP in Kenntnis gesetzt, daß es notwendig ist, die Sortenbeschreibung unter örtlichen Verhältnissen zu überprüfen.	

ii) *Vergleichs-Anbauprüfung in Australien*

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
<p>Die Anbauprüfung kann im Betrieb des Antragstellers oder in einem vom Sortenschutzamt amtlich zugelassenen zentralisierten Prüfungszentrum (<i>Centralised Testing Centre, CTC</i>) durchgeführt werden.</p> <p>Die QP plant und überwacht die Vergleichs-Anbauprüfung.</p>	<p>Die QP überprüft Teil 1 des Antrags und die UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Art (sofern verfügbar).</p> <p>Durch ein Ausschlußverfahren wählt die QP die ähnlichsten allgemein bekannten Sorten für die Vergleichs-Anbauprüfung aufgrund folgender Faktoren aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) UPOV-Gruppierungsmerkmale. 2) Liste der Sorten mit Züchterrechten. 3) Liste anderer vorhandener Sorten. 4) Anregungen des Sortenschutzamtes. 5) Eltern-/Ursprungsmaterial. 6) Persönliche Erfahrung mit der Art. 7) Andere veröffentlichte Informationen. <p>Die QP führt die Vergleichs-Anbauprüfung anhand wissenschaftlicher Methodiken durch. Die Daten und die Prüfungsverfahren werden aufgezeichnet.</p> <p>Die relevanten Merkmale der Kandidaten- und der Vergleichssorten mit ihren Ausprägungsstufen werden bestätigt.</p> <p>Die QP wird dazu angehalten, morphologische Merkmale zu verwenden; insbesondere werden diejenigen vorgezogen, die durch Umweltfaktoren am wenigsten beeinflußt werden. Auch andere Merkmale, z. B. phänologische, physiologische oder biochemische, sind annehmbar, wenn diese Merkmale die Anforderungen der Allgemeinen Einführung erfüllen. DNS-Daten werden für die Begründung der Unterscheidbarkeit nicht akzeptiert.</p> <p>Quantitative Unterschiede werden aufgrund statistischer Verfahren festgestellt. Qualitative</p>

	<p>Unterschiede werden aufgrund visueller Erfassung festgestellt.</p> <p>Vergleichende Fotoaufnahmen werden verwendet, um Unterschiede zwischen den Sorten bei Unterscheidbarkeitsmerkmalen aufzuzeigen.</p> <p>Aufgrund der Vergleichs-Anbauprüfung, der Daten und der Fotoaufnahmen reicht die QP die detaillierte Sortenbeschreibung zur Veröffentlichung in Teil 2 des Antragsformblatts ein.</p>
--	---

b) Vorläufiger Schutz

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
<p>Auf Ersuchen und nach Ermessen des Registerführers ist der vorläufige Schutz von 12 Monaten Dauer verlängerbar, um eine Vergleichs-Anbauprüfung zu ermöglichen und die Erfassungen durchzuführen oder den Prüfungsbericht zu erlangen.</p>	

c) Prüfung des Teils 2 des Antrags³i) *Prüfung der Vergleichs-Anbauprüfung*

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
<p>Die QP beglaubigt die Echtheit der Daten und der bei der Durchführung der Anbauprüfung angewandten Methodiken. Das Züchterrechtsgesetz sieht harte Strafen für die Fälschung von Informationen oder die Einreichung irreführender Daten vor.</p> <p>Das Sortenschutzamt prüft Teil 2 des Antrags und entscheidet über die Notwendigkeit einer unabhängigen Prüfung des Anbauversuchs. Bei Bedarf führt der Züchterrechtsprüfer eine unabhängige Prüfung durch.</p> <p>Führt das Sortenschutzamt keine Überprüfung des Anbauversuchs durch, wird aufgrund der vorgelegten Informationen die Entscheidung</p>	<p>Nach Bedarf eine unabhängige Prüfung der Vergleichs-Anbauprüfung durch den Züchterrechtsprüfer zu einem Zeitpunkt, in dem die Unterscheidbarkeitsmerkmale sichtbar sind. Dies stellt sicher, daß die technische Strenge bei der Anbauprüfung gewährleistet ist und die Daten der QP übereinstimmend und wiederholbar sind.</p> <p>Der Züchterrechtsprüfer überprüft ferner die Einzelheiten der Anbauprüfung und die wissenschaftlichen Methodiken und behält sich das Recht vor, eine weitere Anbauprüfung durch eine unabhängige Institution anzuordnen.</p> <p>Der Züchterrechtsprüfer bestimmt die Unterscheidbarkeit aufgrund eigener Erfassungen in Form eines Feldprüfungsberichts. Der Bericht des Prüfers und die Daten in Teil 2 müssen übereinstimmen, damit eine positive Entscheidung über die Unterscheidbarkeit getroffen werden kann.</p>

<p>getroffen, daß die Kandidatensorte so deutlich von anderen allgemein bekannten Sorten unterscheidbar ist, daß eine weitere Prüfung nicht gerechtfertigt ist.</p>	<p>Ist der Bericht des Prüfers bezüglich der Entscheidung über die Unterscheidbarkeit positiv, stimmt jedoch nicht mit den Daten der QP überein, ist eine weitere Prüfung erforderlich, oder die QP reicht zusätzliche Daten ein.</p> <p>Ist der Bericht des Prüfers negativ, wird die QP davon in Kenntnis gesetzt und nach Bedarf eine weitere Anbauprüfung durchgeführt; andernfalls wird dem Antragsteller empfohlen, den Antrag zurückzunehmen.</p> <p>Die Entscheidung des Züchterrechtsprüfers, ob positiv oder negativ, wird vom Registerführer überprüft.</p> <p>Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit nicht bestätigt → mögliche erneute Anbauprüfung oder Zurücknahme des Antrags</p>
---	---

ii) *Veröffentlichung der detaillierten Sortenbeschreibung zur Überprüfung durch die Öffentlichkeit*

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
<p>Eine öffentliche Bekanntmachung wird im Sortenblatt (<i>Plant Varieties Journal</i>) veröffentlicht, die eine detaillierte Beschreibung der Sorte enthält, einschließlich ihrer Unterscheidbarkeitsmerkmale, sowie eine Fotoaufnahme mit den vergleichbaren Unterschieden.</p>	

iii) *Öffentlicher Überprüfungsprozeß*

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
<p>Nach der Veröffentlichung der detaillierten Beschreibung im Sortenblatt (<i>Plant Varieties Journal</i>) ist eine sechsmonatige Wartefrist vorgesehen, um der Öffentlichkeit oder dem Saatgutwesen genügend Zeit für Kommentare oder Einwendungen gegen eine veröffentlichte Beschreibung einzuräumen.</p>	<p>Der sechsmonatige Überprüfungsprozeß für die Öffentlichkeit und gleichartige Partner ist zwingend.</p> <p>Falls innerhalb dieses Zeitraums der öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen erhoben oder Kommentare abgegeben werden, wird die Sorte einer letzten Prüfung im Hinblick auf die Erteilung des Züchterrechts unterzogen. Diese Überprüfung durch die Öffentlichkeit und gleichartige Partner und die Transparenz</p>

	<p>gewährleisten die Strenge des Züchterprüfungssystems.</p> <p>Wird innerhalb dieses Zeitraums der öffentlichen Bekanntmachung eine Einwendung bezüglich der Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit erhoben oder ein Kommentar abgegeben, überprüft das Sortenschutzamt die Einwendung und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, die Einwendung zu entkräften. Wenn die Probleme nicht beigelegt werden, kann eine erneute Anbauprüfung notwendig sein, (gegebenenfalls) einschließlich einer Anforderung zur erneuten Veröffentlichung der detaillierten Sortenbeschreibung.</p> <p>Wird eine Einwendung gebilligt und kein weiterer Nachweis zur Erhärtung der Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit erbracht → Zurückweisung des Antrags.</p>
--	--

d) Hinterlegung von Vermehrungsmaterial bei einem Zentrum für genetische Ressourcen (GRC)

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
Der Antragsteller muß eine ausreichende Menge Vermehrungsmaterial der Sorte bei einem amtlich zugelassenen GRC hinterlegen.	Die Hinterlegung des Vermehrungsmaterials bei einem GRC gewährleistet die problemlose Zugänglichkeit zur Sorte zum Zwecke künftiger Vergleichsprüfungen sowie den angemessenen öffentlichen Zugang zur Sorte aus anderen Gründen.

e) Endgültige Prüfung der Erteilung

Beschreibung	Zielsetzungen und Aktion
Die endgültige Prüfung untersucht, ob alle Form- und technischen Vorschriften eingehalten wurden, u. a. auch, ob die DUS-Prüfung nachgewiesen wurde und alle Einwendungen untersucht wurden.	<p>Die DUS-Prüfung ist nachgewiesen → endgültige Erteilung des Züchterrechts.</p> <p>Die DUS-Prüfung ist nicht nachgewiesen → Verweigerung des Züchterrechts.</p>

1. Teil 1 des Antrags

Der australische Sortenschutzsantrag besteht aus zwei Teilen, Teil 1 und Teil 2. Teil 1 des Antrags entspricht dem Technischen Fragebogen der UPOV und enthält allgemeine Auskünfte über die Sorte sowie über ihren Ursprung und ihre Züchtungsgeschichte und sonstige technische Informationen. Teil 1 des Antrags dient zur Glaubhaftmachung der Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte.

2. Qualifizierte Person

Eine qualifizierte Person oder ‚QP‘ tritt als technischer Berater eines Antragstellers für ein Züchterrecht auf. Sie übernimmt die Verantwortung für die Überwachung der Vergleichs-Anbauprüfung und für die Erbringung des Nachweises, daß die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Diese Funktion kann darin bestehen, daß die QP Beratung über die Auswahl der Vergleichssorten, die Prüfungsanlage, das Verwaltungssystem, die Beschaffung der Daten, die statistische Analyse, die Fotoaufnahmen und die harmonisierte Sortenbeschreibung erteilt.

3. Teil 2 des Antrags

Teil 2 des Antrags wird nach Vollendung der Vergleichs-Anbauprüfung eingereicht. Er enthält die harmonisierte Beschreibung der Sorte, einschließlich ihrer Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Die QP bescheinigt die Echtheit der Beschreibung sowie die Daten und die wissenschaftlichen Methodik, auf denen sie beruht.

2. FRANKREICH

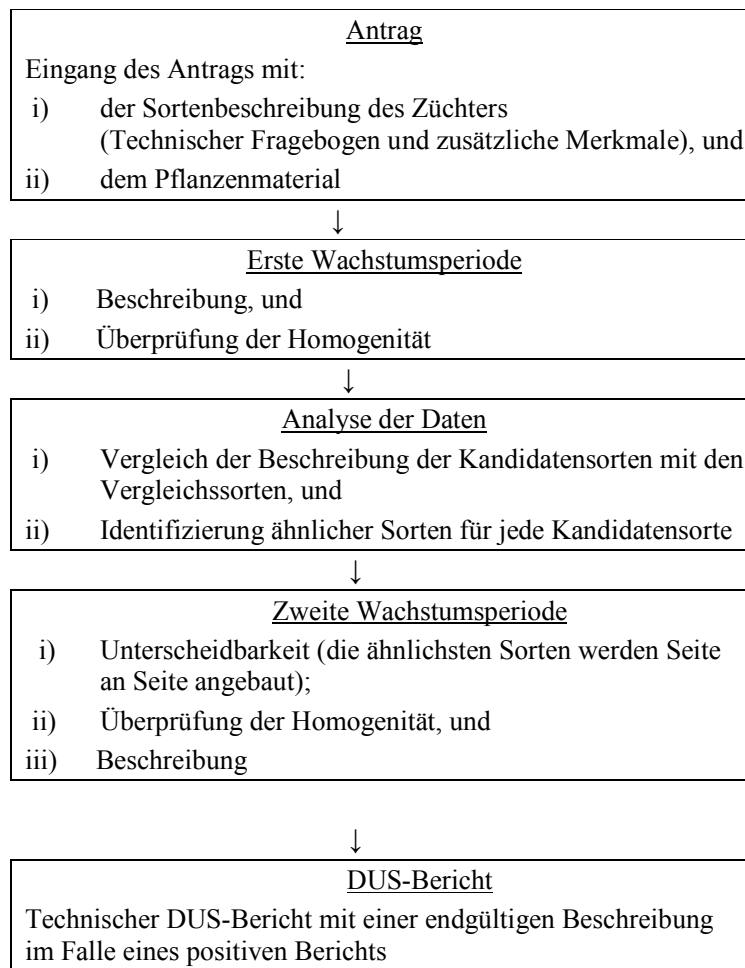
Einleitung

2.1 Für die meisten Pflanzenarten in Frankreich kann die DUS-Prüfung als zentralisiertes amtliches Prüfungssystem beschrieben werden. Mit der DUS-Prüfung werden unabhängige Mitarbeiter beauftragt, die für das Landwirtschaftsministerium tätig sind (rund 90 % fest angestellte Staatsbedienstete). Die meisten dieser Bediensteten sind bei GEVES (*Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences*), der von den französischen Behörden mit der Durchführung der Prüfungen für die nationale Liste und die Züchterrechte beauftragten amtlichen Stelle, beschäftigt.

2.2 Die zentralisierte Prüfung wird durchgeführt, um einheitliche Umweltbedingungen für die Sortenprüfung zu gewährleisten und die Kontrolle der Wechselwirkung zwischen Sorten und Umweltbedingungen zu erleichtern. Im zentralisierten System werden alle neuen Sorten und Vergleichssorten beschrieben und in derselben Umwelt miteinander verglichen.

Allgemeines DUS-Verfahren

2.3 Das DUS-Prüfungsverfahren für einjährige Arten ist nachstehend zusammengefaßt:



2.4 Die Verwaltung von Vergleichssammlungen setzt eine sorgfältige Prüfung voraus. Vergleichssammlungen setzen sich zusammen aus den in der Sortenliste in Frankreich und in Ländern mit ähnlichen Umweltbedingungen enthaltenen und/oder geschützten Sorten. Die Vergleichssammlung wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht: Der Züchter wird ersucht, für jede neue Sorte ein Saatgutmuster und eine kurze Sortenbeschreibung einzureichen. Vergleichs-Saatgutmuster werden nach Möglichkeit mittels eines Vergleichs mit dem von der zuständigen Behörde eingereichten amtlichen Muster überprüft und in einer Kühlzelle (bei 5°C und 30 % relativer Feuchtigkeit) aufbewahrt.

2.5 Neuzugänge in der Vergleichssammlung werden nach Möglichkeit unter französischen Bedingungen in einer oder zweier Wachstumsperioden beschrieben. Am Ende dieses Zeitraums werden die Sorten je nach Merkmalen der Kandidatensorten nur wenn notwendig in die Anbauprüfungen einbezogen. Die Beispielsorten werden systematisch in die Anbauprüfungen einbezogen.

2.6 Das Ausmaß der Beteiligung des Züchters an der Durchführung der Anbauprüfungen ist recht gering: Die Prüfung wird vollständig mit GEVES-Anlagen durchgeführt. Dennoch wird in jeder Phase des Prozesses enge Verbindung mit dem Züchter unterhalten, um ihn über alle auftretenden Probleme zu informieren und ihn zu ersuchen, nach Bedarf zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die DUS-Berichte werden von GEVES erstellt.

DUS-Verfahren für Mais mit Beteiligung des Antragstellers

2.7 Obwohl das Ausmaß der Beteiligung des Züchters an der Durchführung der Anbauprüfungen in der Regel recht gering ist, kann der Antragsteller in erheblichem Umfang am DUS-Verfahren für Mais beteiligt sein. Dieses Verfahren wird nachstehend erläutert:

ZIEL

2.8 Ziel des Verfahrens für Mais ist es, eine stärkere Beteiligung des Züchters an der Erstellung der Sortenbeschreibung zu erreichen und die Arbeitsbelastung für die amtliche Prüfung zu reduzieren.

BEDINGUNGEN

Amtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller

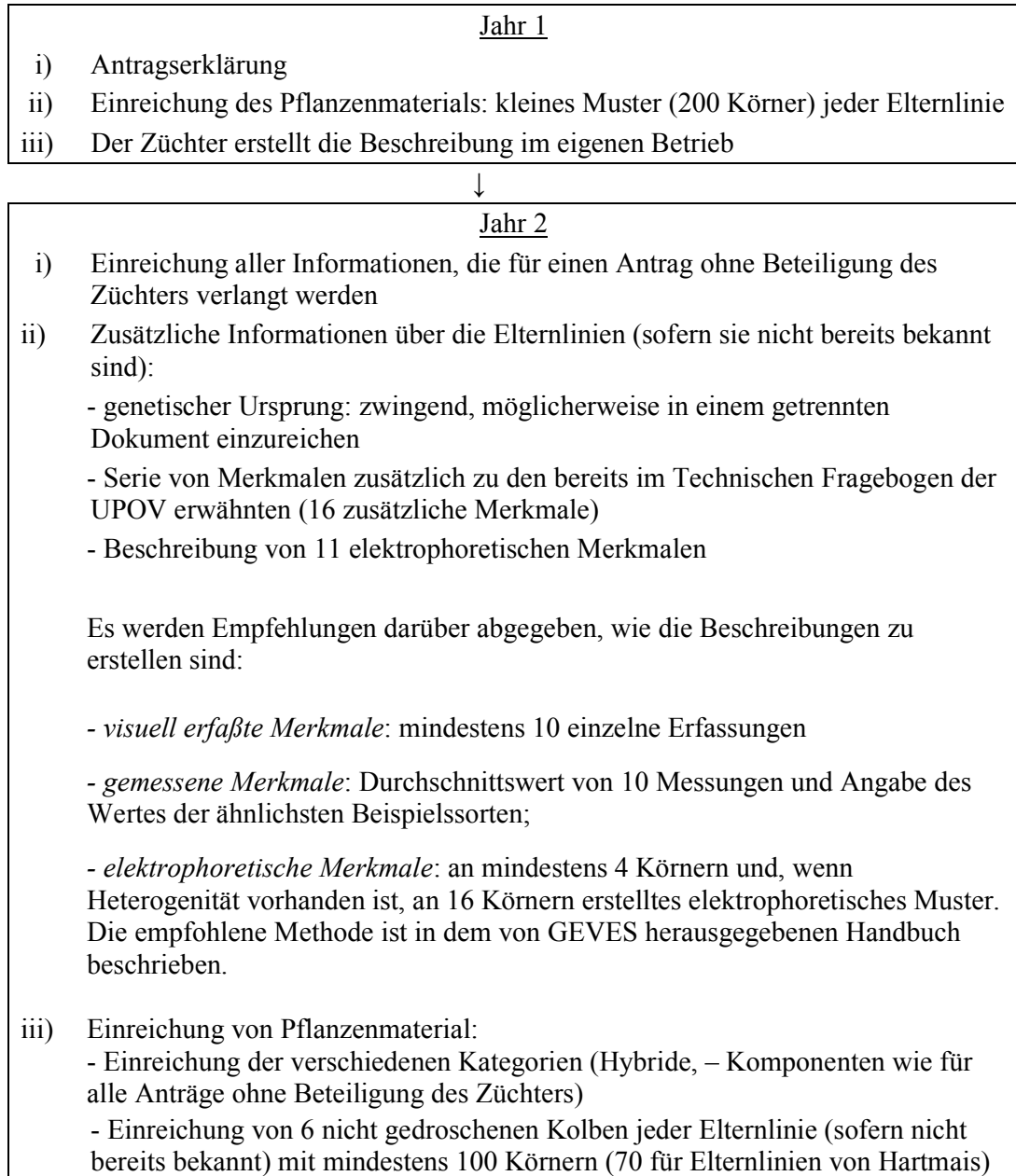
2.9 Der Technische Ausschuß für die nationale Liste ist im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums für die amtliche Vereinbarung mit dem Züchter zuständig. Diese Vereinbarung setzt voraus:

- a) das Vorhandensein einer Prüfungsfläche mit Inzuchtlinien auf französischem Hoheitsgebiet seit mindestens fünf Jahren, mit Erfassungen an Kandidaten- und Beispielsorten;
- b) das Vorhandensein technischer Mitarbeiter, die in der Lage sind, die Beschreibung zu erstellen, und

- c) regelmäßige Ausbildungslehrgänge und eine Prüfung zur Einschätzung der Fähigkeit der technischen Mitarbeiter.

Antragsverfahren

2.10 Das Antragsverfahren läßt sich wie folgt zusammenfassen:



Besichtigung des Betriebs des Züchters

2.11 GEVES-Sachverständige können jederzeit den Anbauversuch im Betrieb des Züchters besichtigen, um die Aufnahme der Kandidatensorten und der Beispielsorten und die Prüfungsanlage zu überprüfen.

REGELN FÜR DIE ENTSCHEIDUNG

Amtliche Vereinbarung

2.12 Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn

- a) eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt ist
- b) der Züchter die allgemeinen Regeln nicht beachtet oder zu viele Diskrepanzen zwischen den vom Antragsteller im ersten Jahr eingereichten Beschreibungen und den von der amtlichen Dienststelle im zweiten Jahr erstellten Beschreibungen auftreten

DUS-Bericht

2.13 Die allgemeinen Regeln sind anwendbar, sobald die vom Antragsteller eingereichte Beschreibung gemäß dem nachstehenden Verfahren validiert ist:

- a) Validierung der Beschreibung

Ist eine Diskrepanz zwischen der vom Antragsteller eingereichten Beschreibung und der von GEVES erstellten Beschreibung vorhanden, wird die Beschreibung des Antragstellers zurückgewiesen, und es muß ein drittes Prüfungsjahr durchgeführt werden.

- b) Diskrepanzen

- i) allgemein

Eine Diskrepanz ist vorhanden, wenn für ein Merkmal der Unterschied zwischen den zwei Noten für ein gegebenes Merkmals höher ist als der im automatischen Vergleichsverfahren berücksichtigte Mindestabstand (Mindestabstand = Distanz, die in der Software verwendet wird, um einen Unterschied zu berücksichtigen).

- ii) elektrophoretische Merkmale

Für elektrophoretische Merkmale wird keine Diskrepanz akzeptiert.

- c) Unterscheidbarkeit

Wenn die klare Begründung der Unterscheidbarkeit aufgrund des automatischen Vergleichsverfahrens für die direkten Erfassungen in der von GEVES durchgeführten Anbauprüfung kein Problem darstellt, wird die Inzuchtlinie für unterscheidbar erklärt.

Wenn sie ein Problem darstellt, wird ein drittes Jahr verlangt.

d) Homogenität und Beständigkeit

Erfüllt die Homogenität des Vergleichs-Saatgutmusters die UPOV-Voraussetzung und ist nicht mehr als eine Ährenreihe von den übrigen und dem Vergleichs-Saatgutmuster verschieden, wird die Inzuchtlinie für homogen und beständig erklärt.

Ist mangelnde Homogenität entweder am Vergleichs-Saatgutmuster oder den Ährenreihen vorhanden, wird ein drittes Jahr verlangt.

Weisen sowohl das Vergleichs-Saatgutmuster als auch die Ährenreihen unzureichende Homogenität auf, wird die Inzuchtlinie für nicht homogen und beständig erklärt.

e) Beschreibung

Fällt der DUS-Bericht positiv aus, wird die Beschreibung aufgrund der vom Antragsteller eingereichten Beschreibung und der beiden von GEVES erstellten Beschreibungen (zwei Prüfungsorte) ausgearbeitet.

2.14 Sobald eine Inzuchtlinie einen positiven Bericht aufgrund dieses Verfahrens erhält, können die allgemeinen Regeln für die Durchführung der DUS-Prüfung an einer Hybride, die diese Inzuchtlinien enthält, angewandt werden.

3. JAPAN

Hintergrund

3.1 Von der Einführung des Sortenschutzes in Japan im Jahre 1979 bis zum Jahre 2003 wurden in Japan Anträge für 548 Arten und Gattungen gestellt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 17 083 Anträge eingereicht. Rose (1 810), Chrysantheme (1 832), Nelke (1 383), Cymbidium (941) und Reis (559) sind die fünf häufigsten Arten und bestreiten 38,2 % aller Anträge.

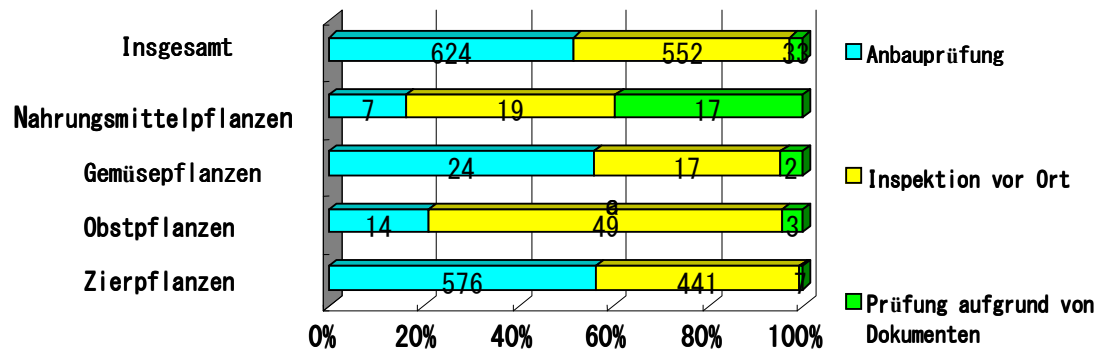
Japanische Verfahren

3.2 Alle Anträge werden an das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (MAFF) gerichtet. Die Verwaltung des Sortenschutzes obliegt der Saat- und Pflanzgutabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei. Ein bei der Saat- und Pflanzgutabteilung eingereichter Antrag wird zunächst einer Formprüfung und sodann der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“), bekannt als DUS-Prüfung, unterzogen. Ferner wird eine Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung durchgeführt. In diesem Stadium wird der Antrag im Hinblick auf Kommentare seitens der Öffentlichkeit veröffentlicht.

3.3 Die DUS-Prüfung wird auf folgende drei Arten durchgeführt:

- Staatliche Anbauprüfung
- Inspektion vor Ort durch Regierungsbeamte
- Prüfung aufgrund von Dokumenten

3.4 Die nachstehende Abbildung zeigt auf, wie die DUS-Prüfung für verschiedene Pflanzenkategorien gestaltet wird.



3.5 Für jeden Antrag sollte der Prüfer entscheiden, wie die DUS-Prüfung durchgeführt werden sollte. Die Hauptmerkmale der drei Verfahren sind nachstehend zusammengefasst:

Staatliche Anbauprüfung

3.6 Die staatliche Anbauprüfung wird hauptsächlich durchgeführt von:

- a) dem Nationalen Saat- und Pflanzgutzentrum (NCSS)

Das NCSS wurde vom MAFF getrennt und hat den Status einer „unabhängigen Verwaltungsinstitution“;

sie kann jedoch auch durchgeführt werden von:

- b) einem örtlichen staatlichen Forschungsinstitut (z. B. für Reis)

Die staatliche Anbauprüfung kann von öffentlichen Forschungsstationen oder anderen geeigneten Institutionen mit dem erforderlichen Know-how für die betreffende Pflanzenart unter Anweisung des Prüfers und gemäß den nationalen Prüfungsrichtlinien durchgeführt werden.

3.7 Die staatliche Anbauprüfung wird für Gemüse- und Zierpflanzen durchgeführt.

3.8 Das NCSS erstellt den endgültigen DUS-Prüfungsbericht und die Sortenbeschreibung.

Inspektion vor Ort durch Regierungsbeamte (Inspektion vor Ort)

3.9 Der Prüfer beurteilt die Fähigkeit des Züchters, die DUS-Prüfung im eigenen Betrieb durchzuführen. Die nationalen Prüfungsrichtlinien werden als Anleitung verwendet.

3.10 Inspektionen vor Ort werden hauptsächlich für Zierpflanzen durchgeführt (Orchideen, Rose und Obstbäume).

3.11 Der Prüfer besichtigt den DUS-Prüfungsort, um die Vereinbarkeit der Prüfungsanlage mit den in den nationalen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Anweisungen zu überprüfen und Daten für den DUS-Prüfungsbericht zusammenzutragen.

3.12 Der Prüfer erstellt den endgültigen DUS-Prüfungsbericht und die Sortenbeschreibung.

Prüfung aufgrund von Dokumenten

3.13 Wurde eine Kandidatensorte von einem öffentlichen Forschungsinstitut während mehr als eines Jahres geprüft und können die mitgeteilten Daten als zuverlässig angesehen werden, kann der Prüfer seine Entscheidung ausschließlich auf die von diesem Forschungsinstitut gewonnenen Daten stützen.

3.14 Der Prüfer kann das Forschungsinstitut ersuchen, nach Bedarf zusätzliche Daten einzureichen.

3.15 Der Prüfer trifft aufgrund des Prüfungsberichts eine Entscheidung über die Erteilung eines Schutztitels. Der Prüfer erstellt eine endgültige Beschreibung der Kandidatensorte. Sofern kein Grund für die Zurückweisung des Antrags festgestellt wird und keine Einwendung oder ein sonstiger maßgeblicher Kommentar seitens der Öffentlichkeit eingeht,

die das Schicksal des Antrags beeinflussen könnten, wird der Kandidatensorte ein Schutztitel erteilt.

Sortensammlungen

3.16 Die Verantwortung für die Entwicklung und Verwaltung der Sortensammlungen und die Selektion der Sorten für die Anbauprüfungen liegt je nach Fall bei der Partei, die die Anbauprüfungen durchführt, d. h. dem NCSS / dem örtlichen staatlichen Forschungsinstitut (staatliche Anbauprüfungen), dem Züchter (Inspektion vor Ort) oder dem öffentlichen Forschungsinstitut (Prüfung aufgrund von Dokumenten). Diese Tätigkeiten stehen auch unter der Kontrolle und Anleitung des Prüfers.

Verfahren für die DUS-Prüfung von Reis in Japan

3.17 Die Reiszüchtungstätigkeit wird in Japan größtenteils von öffentlichen Züchtungsstationen durchgeführt, entweder von der Zentralregierung oder von Kommunalregierungen. Bei der offiziellen Reiszüchtung, die von öffentlichen Züchtungsstationen durchgeführt wird, werden vor der Zulassung neuer Sorten von Reis amtliche Wertprüfungen (VCU) durchgeführt. Nur diejenigen Sorten, die offiziell als besser geeignet als die vorhandenen Sorten anerkannt werden, werden zum Handel zugelassen. Die DUS-Daten werden in der Regel auch beschafft, um die Zuverlässigkeit der Wertprüfungen (VCU) sicherzustellen. Im Falle von Sorten von Reis, die von staatlichen Züchtungszentren gezüchtet werden, wo alle technischen Informationen systematisch und mit hoher technischer Zuverlässigkeit zusammengetragen werden, kann der Prüfer die von den Züchtern (Forscher, die in staatlichen Forschungsinstituten arbeiten) mitgeteilten technischen Daten verwenden. Die von Präfekturen mitgeteilten technischen Daten können ebenfalls verwendet werden, wenn der Prüfer die Möglichkeit in Betracht zieht, eine Inspektion der DUS-Prüfung durchzuführen, aus der die DUS-Daten beschafft wurden.

3.18 Im Falle von Sorten von Reis, die von Landwirten oder Saatgutunternehmen gezüchtet werden, die möglicherweise nicht über das erforderliche Know-how bei der DUS-Prüfung und Erstellung eines DUS-Prüfungsberichts verfügen, wird ein Mechanismus in Form zusätzlicher Anbauversuche bereitgestellt, die unter der Anleitung des Prüfers durchgeführt werden, um die von den Züchtern erzielten DUS-Prüfungsergebnisse zu ergänzen. Aufgrund der breiten Palette unterschiedlicher Umweltbedingungen, unter denen in Japan Reis gezüchtet wird (bestimmte Merkmale prägen sich nur unter spezifischen Umweltbedingungen aus), wird von verschiedenen regionalen Reiszüchtungsstationen (der Präfekturen oder der Regierung) eine zusätzliche DUS-Prüfung durchgeführt, je nachdem, welche als die besten Standorte für die Ausprägung der Merkmale der Kandidatensorten angesehen werden.

4. SCHWEIZ

Allgemeine Informationen

4.1 Die Schweiz ist seit 1979 Mitglied der UPOV. Bis Ende 2004 erhielt das Schweizerische Büro für Sortenschutz 2 202 Sortenschutzanträge und erteilte den Schutz für 1 760 Sorten. Keine der DUS-Prüfungen für diese Sorten wurden in der Schweiz durchgeführt. Alle DUS-Prüfungsergebnisse wurden von anderen Behörden erworben.

4.2 Dies wird sich nach der Revision des Sortenschutzgesetzes und der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht ändern. Für ein kleines Land wie die Schweiz erwies es sich als angebracht und kostenwirksam, die DUS-Prüfungsergebnisse von ausländischen Prüfungsstationen zu übernehmen.

4.3 Die Sortenschutzgesetze beruhen auf

- dem schweizerischen Sortenschutzgesetz und der Sortenschutzverordnung
- dem UPOV-Übereinkommen

Verfahren für DUS-Berichte

4.4 Das Verfahren beginnt mit dem Antrag. Es wird auf den Technischen Fragebogen der UPOV Bezug genommen und um Informationen über laufende oder abgeschlossene DUS-Prüfungsverfahren ersucht.

4.5 Aufgrund dieser Informationen ersucht das Büro für Sortenschutz die entsprechende Behörde oder Prüfungsstation, entweder ihre DUS-Ergebnisse zu übermitteln oder in seinem Auftrag eine DUS-Prüfung durchzuführen.

Verwaltung der Prüfungsverfahren

4.6 Alle Informationen und Angaben der Prüfungsstation sowie der Stand des Prüfungsverfahrens, Zwischenberichte und das Ersuchen um Einreichung des Pflanzenmaterials werden dem Inhaber der Sorte oder seinem Vertreter vom Büro für Sortenschutz direkt übermittelt.

4.7 Alle Rechnungen für Zwischenberichte oder endgültige Prüfungen werden direkt vom Bundesamt für Landwirtschaft beglichen und dem Sorteninhaber oder seinem Vertreter in Rechnung gestellt.

4.8 Sobald das Bundesamt für Landwirtschaft den endgültigen DUS-Prüfungsbericht für eine Sorte erhalten hat, wird dieser dem entsprechenden Forschungsinstitut in der Schweiz zur Überprüfung und Bestätigung zugestellt. Die Forschungsinstitute sind Teil des Büros für Sortenschutz und umfassen verschiedene spezialisierte Abteilungen (landwirtschaftliche Pflanzen, Obst und Beeren, Zierpflanzen).

Erteilung des Sortenschutzes

4.9 Die Prüfungspartner der Schweiz sind:

- UPOV-Verbandsmitglieder
- das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) der Europäischen Union in Angers.

Die Prüfungsrichtlinien dieser Behörden und Prüfungsstationen werden von der Schweiz akzeptiert.

4.10. Der Sortenschutz wird erst erteilt, wenn alle Gebühren und Kosten vom Sorteninhaber oder seinem Vertreter in vollem Umfang beglichen sind.

[Ende des Abschnitts 2]